



Richterakademie in Wustrau

In landschaftlich reizvoller Gegend und Nähe zur Bundeshauptstadt Berlin liegt das zweite Haus der Deutschen Richterakademie in Wustrau an der Neuruppiner Seenplatte. Stilvoll sind die Tagungsräumlichkeiten im alten Zieten-Schloß untergebracht, das direkt am See liegt.

Bereits vor der Wende diente das Haus der Richterfortbildung. Diesem Umstand verdankt es auch seine Rettung. Viele Herrenhäuser der Umgebung sind, da sich niemand um sie kümmerte bzw. ihre Substanz als Ersatzteillager diente, zerfallen. Dem Zieten-Schloß war zum Glück ein anderes Schicksal beschieden. Nachdem die Entscheidung, daß das Haus der Richterfortbildung dienen sollte, gefallen war, wurde es instand gesetzt. Hierbei ist hervorzuheben, daß diese Arbeiten in großem Umfang von der Richterschaft selbst vorgenommen wurden, da Richterinnen und Richter in der früheren DDR zunächst einen „ordentlichen“ Beruf erlernten, bevor sie in den Justizdienst eintraten. Es gibt viele Geschichten, die sich um die Schwierigkeiten bei der Instandsetzung des Hauses ranken. Das Ergebnis dieser mühevollen Arbeiten kann sich ohne Zweifel sehen lassen.

Heute bietet die Richterakademie in Wustrau, wie auch das Haus in Trier, alle technischen und räumlichen Einrichtungen, die für ein Gelingen der Tagungen erforderlich sind. Neben diesen Möglichkeiten stehen für interessierte Kolleginnen und Kollegen im Haus zwei Computer mit allgemeiner und juristischer Software zur Verfügung. Für die Abendgestaltung stehen den Tagungsteilnehmern neben Fernseh- und Sporträumen die hauseigene Kellergaststätte und eine Sauna zur Verfügung. Auch Fahrräder können von den Tagungsteilnehmern gegen eine freiwillige Leihgebühr, die dem Erhalt der Fahrräder dient, ausgeliehen werden. Wustrau bietet auch den Kolleginnen und Kollegen, die Kinder im Kindergartenalter haben, die Möglichkeit, die Kinder mitzubringen. Genau gegenüber der Richterakademie befindet sich der Wustrauer Kindergarten, in dem die Kinder während der Tagungszeiten bis zum Abendessen betreut werden können.

Alles in allem steht mit dem Haus in Wustrau eine zweite Begegnungsstätte zur Verfügung, die alle Anforderungen erfüllt und Gewähr für interessante und erfolgreiche Tagungen bietet.

Neuaufgabe

Schönke/Schröder Strafgesetzbuch

Kommentar. Begründet von Dr. Adolf Schönke, weil. Professor an der Universität Freiburg i. Br. (1. bis 6. Auflage). Fortgeführt von Dr. Horst Schröder, weil. Professor an der Universität Tübingen (7. bis 17. Auflage)

25., neubearbeitete Auflage. 1997

von Dr. Theodor Lenckner, Professor an der Universität Tübingen,
Dr. Dr. h. c. Peter Cramer, Professor an der Universität Gießen,
Dr. Dr. h. c. Albin Eser, Professor an der Universität Freiburg i. Br.,
Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Dr. Walter Stree, Professor an der Universität Münster
XXX, 2389 Seiten. In Leinen DM 288,-
ISBN 3-406-39501-5



Dieser erfolgreiche Kommentar

bringt eine ebenso umfassende wie fundierte Erläuterung des Strafgesetzbuches. Die ausführliche und durchstrukturierte Darstellung hilft auch bei der Lösung schwieriger Spezialfragen und garantiert ein Höchstmaß an Praxisnutzen. Die gelungene Kombination von Vollständigkeit und Handlichkeit macht das Werk zu einem unentbehrlichen Bestandteil jeder strafrechtlichen Bibliothek.

19 Änderungsgesetze

seit der Voraufgabe zeigen, wie wichtig die aktuelle Neuaufgabe ist. Denn etwa ein Viertel aller Vorschriften des Strafgesetzbuches ist von den Novellierungen betroffen. Auch Änderungen in anderen Gesetzen wie z. B. im Abfallrecht sind in der 25. Auflage erfaßt. Im Mittelpunkt stehen:

- das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
- die außerordentlich wichtigen Neuerungen durch das 26.-30. Strafrechtsänderungsgesetz in den Bereichen • Verbreitung kinderpornographischer Schriften • Abgeordnetenbestechung • Jugendschutz • Verjährung bei Straftaten nach den §§ 176-179
- das 31. Strafrechtsänderungsgesetz mit seiner umfassenden Novellierung der Umweltstraftaten
- das Verbrechensbekämpfungsgesetz mit seinen Neuregelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Volksverhetzung, der Körperverletzung sowie der Organisierten Kriminalität
- das 32. Strafrechtsänderungsgesetz mit der Aufhebung des § 44 Abs. 2 und der Neufassung des § 69 b Abs. 1 (internationaler Kraftfahrzeugverkehr)

- das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 und
- das am 9. Mai 1996 vom Bundestag beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz insbesondere zu den §§ 177-179 (in Texten und Materialien).

Weitere Schwerpunkte der Überarbeitung

bilden • Täterschaft und Teilnahme • Vorsatz und Fahrlässigkeit • Schuldfähigkeit • Unfallflucht • Rechtsbeugung • Betrug und Versicherungsbetrug sowie • Fragen, die aus der Wiedervereinigung Deutschlands resultieren.

Als Mittler zwischen Theorie und Praxis

gibt der Kommentar Antwort auf jede Frage, die sich dem Strafrechtler in seiner täglichen Arbeit stellen kann. Er bietet den aktuellen Stand von Literatur und Rechtsprechung und bezieht kritisch Stellung. Damit ist er das richtige Arbeitsmittel gleichermaßen für Rechtswissenschaftler wie für Praktiker - Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Ermittlungsbeamte. Studenten und Referendare bereitet das leicht verständliche Werk detailliert und übersichtlich auf das erste und das zweite Staatsexamen vor.

»Jeder, der mit dem Strafrecht befaßt ist, braucht diesen Kommentar.«
(Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 5/1993)

Verlag C. H. Beck
80791 München

A 1903

Vergessen Sie Trier nicht!

Weshalb wollen Sie nach Trier, kennen Sie denn schon Wustrau in Brandenburg? Diese Frage hat man schon von erstaunten Kolleginnen und Kollegen gehört oder man hat sie Fortbildungswilligen gestellt. Ist der Entschluß endlich gefaßt, sich wieder einmal oder jetzt endlich zu einer Tagung der Deutschen Richterakademie anzumelden, dann soll der Tagungsort etwas Besonderes bieten.

Die Tagungsstätte Wustrau ist zweifelsohne eine Reise wert, und wer besucht nicht gerne eines der fünf neuen Länder.

In Trier aber wird Geschichte lebendig. Die Römer gründeten die Stadt 15 Jahre vor Christus. Hier residierten sechs römische Kaiser. Und noch etwas hat die Stadt berühmt gemacht. Karl Marx wurde hier geboren. Eine sachkundige Stadtführung ist deshalb bei jeder Tagung ein unbedingtes „Muß“. Und auch die eigenwilligen Landschaften an der Mosel und der Südeifel, die Nähe zu Luxemburg, lohnen den Besuch. Die Tagungsstätte Trier selbst bietet ebenfalls Gelegenheit zur sportlichen Entspannung und Geselligkeit durch das eigene Hallenschwimmbad, die Kegelbahnen und die hauseigene Weinstube. Für die Unterhaltung in den Pausen oder nach einem Tagungstag ist also bestens gesorgt.

Nun sind die Römer, Karl Marx und die Mosel allein wohl kein Grund, eine Tagung zu besuchen. Entscheidend ist das Tagungsthema, und hier hat die Programmkonferenz auch für 1997 ein interessantes Fortbildungsprogramm zusammengestellt. 70 Tagungen werden in 1997 stattfinden, davon ist der ganz überwiegende Teil einwöchig, vereinzelt werden auch zehntägige Veranstaltungen angeboten.

Einen Schwerpunkt des Themenkataloges bildet das Europarecht, angesichts der enge Nähe Triers eine kluge Auswahl.

Bei einem großen Teil der Veranstaltungen soll „über den Tellerrand“ der täglichen Arbeit gesehen werden, ist die Beschäftigung mit sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen beabsichtigt. Richter und Staatsanwälte sollen über die Gewalt an Frauen und in der Familie, über die Sekten, den Umweltschutz, die Justizkultur, Justiz und Medien diskutieren, um nur einige der Themen zu nennen.

Tagungen zur Streßbewältigung am Arbeitsplatz sollen konkrete Hilfe für die tägliche Arbeit leisten.

Immer wieder im Programm der Deutschen Richterakademie ist die Tagung „Menschen vor Gericht“. Wer sich hierzu anmeldet, kann im Kollegenkreis eines spöttischen Lächelns sicher sein. Dies allerdings ganz zu Unrecht, denn bei dieser Tagung wird in praktischen Übungen und im Rollenspiel Verhandlungsleitung und Gesprächsführung überprüft und geprobt,

stehen Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit auf der Tagesordnung. Die Teilnehmer sollen ihr eigenes Verhalten und ihre Wirkung auf die Beteiligten reflektieren, sollen lernen, sprachliche und psychologische Barrieren vor Gericht abzubauen.

Speziell mit den Anforderungen an die Justiz in Zeiten leerer Kassen, des Einsatzes neuer Medien und steter Forderung nach besserer Organisationsstruktur beschäftigen sich Tagungen wie Moderne Führung, Gerichtsorganisation und Justizmanagement.

Interessenten sollten ihre Aufmerksamkeit auch der Herbstakademie schenken, die vom 29. 9. bis 10. 10. 1997 stattfindet. Hier werden sich Teilnehmer in vier - jeweils einwöchigen - Tagungen aktuellen Fragen widmen, die erst im Frühsommer 1997 bestimmt werden.

Jedem Bundesland steht nur eine geringe Anzahl von Plätzen zur Verfügung, für NRW pro OLG-Bezirk oft nur einer oder zwei. Das sollte aber niemanden davon abhalten, gleichwohl sein Glück - immer wieder - zu versuchen. Bei der Zuteilung der Plätze wird nämlich u. a. auch berücksichtigt, ob jemand schon einmal auf einer Tagung der Akademie war bzw. wann er zuletzt zum Zuge gekommen ist. Die Resonanz ist oftmals gar nicht so groß, häufig werden Plätze noch nach Ablauf der Anmeldefrist angeboten.

Es soll Kolleginnen und Kollegen geben, die noch nie auf einer Tagung der Richterakademie waren. Zur Erklärung wird meistens die Arbeitsbelastung oder die familiäre Situation angegeben. Letzteres läßt sich i. d. R. durch Organisation regeln. Sie reichen jedenfalls nicht als Entschuldigung für Jahre aus. Sicher, wir Richter und Staatsanwälte sind überlastet, aber ist die Arbeitsbelastung tatsächlich so hoch, daß wir nicht einmal im Jahr eine Tagung besuchen könnten? Hat bei uns Fortbildung immer noch einen negativen Beigeschmack? Was bei anderen Berufsgruppen, z. B. bei Ärzten, ganz selbstverständlich ist, gerät bei Richtern und Staatsanwälten in den Geruch der Leichtfertigkeit und Verantwortungsllosigkeit. „Der/die will sich doch nur einen faulen Lenz machen!“ So lautet das Vorurteil. Natürlich ist die Teilnahme an einer Tagung nicht nur Arbeit; Entspannung und Geselligkeit spielen auch eine Rolle. Aber ist das so verwerflich? Jeder, der einmal eine Tagung besucht und sich nicht in jeder freien Minute an den Schreibtisch gesetzt hat, konnte erfahren, wie bereichernd ein Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen aus allen Bundesländern ist. Es bietet die Chance, Erfahrungen auszutauschen und den Horizont zu erweitern.

Probieren Sie es einmal, und Sie werden sehen, nach der Rückkehr geht es mit neuem Schwung und Ideen an die Arbeit!

Aus dem Inhalt

Fortbildung	1
- Richterakademie in Wustrau und Trier	
- Schulungen in Informationstechnik	
Aus der Arbeit des Vorstandes Arbeitsgruppen	5
„Organisation und Aufgabenkritik“	6
Einkünfte neben Versorgungsbezügen	8
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	13
Int. Vereinigung der Staatsanwälte Software für Staatsanwälte	13 14
ZPO-Novelle des BRats	18
GStA als politischer Beamter?	20

ROBEN
SEIT 1880
Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.
Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Maria Abel-Dassler (StAin); Werner Batzke (RAG),
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (ÖStAin);
Annette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Tel. (0211) 7357-0,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-168
Anzeigenverkauf: (0211) 7357-187 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 - auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474
Düsseldorf.

Titelbild: Foto von Werner Batzke, Düsseldorf

Schulungen in Informationstechnik

Im Zuge der Ausstattung der Justiz mit moderner Informationstechnik (IT) gewinnt der Aspekt der Ausbildung der – zukünftigen – IT-Anwender/innen zunehmend an Bedeutung. Zur Zeit gibt es zum einen IT-Schulungsveranstaltungen in der Justizakademie des Landes NW in Recklinghausen. Dort werden neben der Tagung „Einführung in die IT“, die eine erste Einführung in die Datenverarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeiten von Personalcomputern von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gibt, auch weiterführende Veranstaltungen wie „Textverarbeitung (Vertiefung)“, „Tabellenkalkulation in der juristischen Arbeit“, „Datenbanken I und II“, „Makroprogrammierung“ sowie Spezialveranstaltungen für bestimmte Rechtsgebiete wie „IT im Betreuungsdezernat“ und „IT für Familienrichterinnen und Familienrichter“ angeboten.

Neben diesen Veranstaltungen besteht für interessierte Richterinnen und Richter auch die Möglichkeit, entweder die für Landesbedienstete kostenlosen IT-Schu-

lungen vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik oder die in den Bezirken auf OLG- oder LG-Ebene angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Trotz dieser Angebote fühlen sich zur Zeit viele IT-Anwender/innen unzureichend geschult, da das Schulungsangebot von der Schulungskapazität nicht für alle Schulungsinteressierten ausreicht. Die IT-Schulungen – insbesondere in der Justizakademie – sind restlos überbucht, z. T. melden sich auf zwölf freie Plätze in einer Einführungsveranstaltung über 400 Interessenten/innen. So sind gerade im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die zur Verfügung stehenden Kapazitäten derart gefragt, daß manch einer mehrere Monate, wenn nicht gar Jahre warten muß, bis er eine Zusage für eine IT-Schulung erhält. Grund für die langen Wartelisten neben fehlenden Schulungsräumen ist auch der Mangel an geeigneten Schulungskräften.

Von der Anforderungsseite wird sich dieser Zustand in den kommenden Jahren eher verschärfen. Zur Zeit sind bei der Justiz in NW ca. 8000 Arbeitsplätze mit IT ausgestattet, weitere 7000 Arbeitsplätze sind im Zuge der Umsetzung des Programms zur Vollaussstattung der Justiz mit IT „Justiz 2003“ noch mit IT auszustatten.

Dabei sollen an fast jedem Arbeitsplatz Standardsoftwareprodukte wie z. B. Win-

dows, Word für Windows, Excel und Access eingesetzt werden.

Um den gesamten Bereich der IT-Schulungen managen zu können, hat das Justizministerium NW mit Erlaß vom 15. März 1996 die Arbeitsgruppe „IT-Schulungskonzept“ initiiert.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind erfahrene Praktiker, die im Rahmen der IT-Fortbildung oftmals tätig geworden sind.

Aufgabe der Arbeitsgruppe „IT-Schulungskonzept“ ist die Entwicklung eines Schulungskonzepts für IT-Schulungen bei der Justiz. In diesem IT-Schulungskonzept sollen die Zielgruppen, Lernziele und Aufwand für IT-Schulungen definiert werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe ist auch die Bereitstellung von landeseinheitlichen Lehrgangsmaterialien für Dozenten und Schulungsteilnehmer.

Das Schulungskonzept sowie die landeseinheitlichen Schulungsunterlagen werden voraussichtlich noch im ersten Quartal des Jahres 1997 zur Verfügung stehen.

Stattdessen sollen die Schulungen wegen der sehr begrenzten Schulungskapazität in der Justizakademie von derzeit zwölf Schulungsplätzen – in dezentralen Schulungsräumen in den OLG-Bezirken. Der Kreis der Dozenten wird durch Weiterbildung von interessierten und geeigneten Bediensteten in sogenannten „Multiplikatorenschulungen“ ausgeweitet werden.

Rin AG Elisabeth Hinkers,
OLG Düsseldorf

Buchbesprechung

„Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts“ von Michael Heghmanns, 2. Auflage, 1996, DM 59,-, Verlag Aschendorf. ISBN 3-402-04151-0.

Das neu aufgelegte, nützliche Werk, mit dem sich Staatsanwälte, Referendare und andere Interessierte sofort über alle Aspekte der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit informieren können, berücksichtigt in der neuen Auflage u. a. die wichtigsten Änderungen in der Rechtsprechung. Überarbeitet wurden z. B. die Beiträge zum Akteneinsichtsrecht und zur Fahndung. Zahlreiche praktische Beispiele wurden auch im Hinblick auf den Wegfall der fortgesetzten Handlung auf den neuesten Stand gebracht.

Das Buch stellt einen – auch für den erfahrenen Juristen – immer wieder gern genutzten Leitfaden dar, der alle wichtigen Verfügungen, Anklagesätze, Einstellungsbescheide usw. beinhaltet und daher eine zuverlässige Hilfe für die alltägliche Arbeit ist. Mit den 134 Musterverfügungen kann jeder Zweifelsfall brauchbar dargestellt werden. In der Assessorenmappe des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes findet sich ebenfalls eine Empfehlung für das Buch, das seinen Preis wert ist.

StAin Maria Abel-Dassler, Essen

Aus der Arbeit des Vorstandes

Jahresplanung 1997

Zum Jahresschluß legte der Geschäftsführende Vorstand in Hamm am 3. 12. 1996 die Termine für das kommende Jahr fest, das seinen ersten Höhepunkt im Treffen mit dem Justizminister Dr. Behrens und Mitarbeitern seines Hauses am 23. 1. 1997 hat.

Die Gesamtvorstands-Sitzungen finden 1997 am 13. März in Bochum, am 24. Juni in Bad Honnef und am 30. Oktober in Kamen statt.

Auf der Landesvertreter-Versammlung am 25. Juni (10.00 Uhr) in Bad Honnef stehen Neuwahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und für die Staatsanwalts-Vertreter im Gesamtvorstand an. Das Hauptthema der öffentlichen Veranstaltung bildet die Juristenausbildung mit einer Podiumsdiskussion, zu der ProLG Dr. Klaus Bilda, Düsseldorf, als Redner bereits zugesagt hat.

Gesetzesentwürfe und Verwaltungsberichte

Die Gesetzgebenden Körperschaften auf Bundes- und auch auf Landesebene sind voll aktiv. Der Deutsche Richterbund in Bonn und auch der Landesverband werden zu Stellungnahmen aufgefordert oder müssen sich bereits im Vorfeld zu den in den Medien diskutierten Themen von Geldwäsche bis Opferschutz bei Kindesmißbrauch, bei den Prozeßordnungen im Zivil- und Strafbereich sowie im Versorgungs- und Beihilfe-(Pflege-)Recht auf entsprechende Antworten einstellen. Dazu erforderlich ist die Diskussion mit den Verantwortlichen auf verschiedenen Veranstaltungen, wie dem Strafverteidiger-Forum des Deutschen Anwaltsvereins am 6. 12. 1996 in Bonn (Thema: „Kurzer Prozeß – langes Verfahren“), der öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses des LT am 27. 11. 1996 (über den Antrag der CDU-Fraktion „Mehr sachliche Unabhängigkeit für die Staatsanwaltschaften“) sowie auf der Jahresabschlußveranstaltung des Deutschen Anwaltsvereins, Landesverband NW, am 11. 12. 1996 in Düsseldorf.

Die Landesregierung hat (mit LT-Drs. 12/1359) über den Stand der externen Arbeitsablaufuntersuchungen berichtet. In den Jahren 1990 bis 1995 sind 42,8 Mio. DM an Organisationen wie Kienbaum u. ä. geflossen, um Verwaltungsdefizite und Personaleinsparungsmöglichkeiten aufzudecken. Für den Einzelplan 04 (Justiz) sind untersucht worden, wobei das Ende der Arbeiten und deren Auswertung z. T. noch ausstehen:

- der Vollzugs- und Verwaltungsdienst,
- das automatische gerichtliche Mahnverfahren,
- der Schreib- und Protokolldienst der Gerichte und StAen,
- der Richterbedarf an den Finanzgerichten,
- das Justizministerium.

Außerdem liegt der Bericht der GMD (Forschungszentrum Informationstechnik), St. Augustin, vor zum Projekt Modellgerichte NRW. In dieser wissenschaftlichen Begleitforschung zu den Modellversuchen an den Amtsgerichten in Düsseldorf und Gladbeck in Zivilsachen, Köln in Strafsachen und Krefeld in Familiensachen wird festgestellt, daß die Service-Einheiten aus Geschäftsstellenbeamten und Schreibkräften inzwischen soviel Erfahrungen gesammelt haben und Anklang fanden, daß von der Erprobung zur Dauereinrichtung übergegangen werden kann. Die Anlaufschwierigkeiten sind überwunden, die Motivation der Mitarbeiter bei den neuen Aufgaben ist erheblich gewachsen.

Beschleunigtes Verfahren fördern

Kernpunkte des Gesprächs mit Justizminister Dr. Behrens und Mitarbeitern seines Hauses waren die weiteren Rechtspflege-„Entlastungs“-Gesetze im Zivil- und Strafbereich und Fragen zur EDV-Einrichtung, wie die Verkabelung, die Software und die Einrichtung der Service-Einheiten sowie die Vorstellungen der Landesregierung zur Haushaltsflexibilisierung durch Übertragung des Budgetrechts auf untere Behörden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Lebensmittelrecht auf CD-ROM

Jetzt bereits
aktualisiert!
Stand: Okt. 1996



Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); die halbjährlichen Aktualisierungen nur jeweils DM 99,50. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

Eine runde Sache

Endlich gibt es auch das Lebensmittelrecht auf CD-ROM. Somit hat das Suchen in umfangreichen Textsammlungen ein Ende. Neben der Volltextsuche haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, über Sachwörter und Titel den gesuchten Gesetzestext aufzufinden.

Aktuell

Durch halbjährliche Ergänzungslieferungen hält diese Textsammlung Sie stets auf dem erforderlichen aktuellen Stand.

Aussagekräftig

Die neue CD-ROM und die Textsammlung Lebensmittelrecht ergänzen sich zu Ihrem perfekten Nachschlagewerk.

Und das bietet Ihnen „Lebensmittelrecht auf CD-ROM“

Lebensmittelrecht von A bis Z
Aromenverordnung bis Zusatzstoffzulassungsverordnung
Umfassend: Die CD-ROM enthält alle in der Loseblatt-Ausgabe „Textsammlung Lebensmittelrecht“ (Klein, Rabe, Weiss) auf ca. 3600 Seiten erfaßten nationalen und internationalen lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Inhaltsübersicht

Rechtsgrundlagen, Kennzeichnung/Werbung, Eichrecht, Einzelne Lebensmittelgruppen

Volle Integration in Ihre Hard- u. Software

Paßt sich Ihren Programmen nahtlos an: Schnell, umfassend und übersichtlich. Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises. Auch auf Ihrem PC lauffähig: IBM-kompatibler PC und APPLE-Macintosh. Hard- und Softwarevoraussetzungen: IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 95, Windows NT. APPLE-Macintosh: ab Operating-System OS 7.0. Für beide Systeme: 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 2 MB freier Festplattenspeicher. Maus empfohlen. Leichte Übernahme von Rechtsvorschriften: Die Texte können Sie sofort ausdrucken oder direkt in andere Windows-Anwendungen übernehmen.

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn. ISBN 3-86022-314-3

BEHR'S...VERLAG

Averhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (040) 22 70 08-18/19 · Telefax (040) 220 10 91
E-Mail: 101673.1074 @ CompuServe.Com

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 1997

Zum 60. Geburtstag

1. 3. Hans Kleffner
7. 3. Hellmut Richter
9. 3. Alfons Reinke
30. 3. Dr. Klaus Tiekötter
1. 4. Bruno Stephan
3. 4. Herbert Blankemeyer
17. 4. Dr. Sabine Roehl
18. 4. Marie-Luise Kleinertz
20. 4. Alfred Proebsting
21. 4. Rudolf Sandmann
23. 4. Joachim Scholtis
30. 4. Gerda Zuberbier

Zum 65. Geburtstag

9. 3. Gerd Huelsmann
Wilhelm Münchhalphen
15. 3. Otto Strauss
21. 3. Horst Babatz
24. 3. Karl Roettger
26. 3. Hans Heinrich Fiebach
5. 4. Gerhard Neu
7. 4. Klaus-Peter Kremer
15. 4. Heinz Woelting
16. 4. Helmut Schroers
23. 4. Dietrich Mauer
30. 4. Wilhelm Janssen

Zum 70. Geburtstag

24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth
26. 3. Alfred Richter

1. 4. Paul Damhorst

18. 4. Dr. Christoph Degenhardt

und ganz besonders:

2. 3. Hans Landfermann (92 J.)
3. 3. Paul Willmeroth (76 J.)
Ernst Brunsch (88 J.)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (79 J.)
6. 3. Gunnar Weinberg (77 J.)
9. 3. Karl Hoffstadt (88 J.)
Wolfgang Sperber (76 J.)
11. 3. Hubert Birkenhauer (85 J.)
13. 3. Dr. Josef Gronewald (85 J.)
20. 3. Hubert Musall (78 J.)
21. 3. Johann Ziillbach (90 J.)
22. 3. Josef Wolfram (87 J.)
26. 3. Wilhelm Brauweiler (89 J.)
27. 3. Dr. Gerhard Wessel (84 J.)
28. 3. Hans Joachim Migge
7. 4. Theodor Wassenberg (77 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (77 J.)
10. 4. Herbert Böhrer (91 J.)
13. 4. Heinz Scharfenberg (84 J.)
14. 4. Heinz Kraul (87 J.)
15. 4. Julius Hansen (85 J.)
19. 4. Dr. Klaus Büngener (86 J.)
21. 4. Herbert Graf (93 J.)
28. 4. Horst Cramer (79 J.)
29. 4. Dr. Hans Kremer (77 J.)
Albert Mayerhoefer (77 J.)

**Dolmetscherdienst und
Übersetzungsbüro
für alle Sprachen und
Fachgebiete
R. Mansouri**

● **Industrie** ● **Technik**
● **Wissenschaft**
● **Beglaubigung** ● **Recht**

Königsallee 94 · 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 66 73-0 · Telefax (02 11) 8 66 73-23

Nordseeheilbad beihilfefähig
Gesundheits-Hotel

26434 Horumersiel
Prospekte-Tel. (0 44 26) 94 88-0 · Fax 94 88 99

Wie geht es weiter?

Arbeitsgruppen für Organisation und Aufgabenkritik

RiStA Heft 4/96 hat ein Pilotprojekt vorgestellt, das auf Anregung des JM bei mehreren Gerichten im OLG-Bezirk Düsseldorf (OLG D, LG DU; AG Emmerich; AG W; LG MG; AG MG; AG MG-RY; LG und AG D [gemeinsam]; AG MH), durchgeführt worden ist oder noch wird.

Die Arbeitsgruppen haben im März/April 1996 Berichte über die von ihnen gesammelten Anregungen und Vorschläge erstellt. Der beim OLG Düsseldorf eingerichtete und entsprechende Ausschuss hat diese Vorlagen ausgewertet und hat hierüber im Oktober 1996 schriftlich berichtet. Die von Richtern und nichtrichterlichen Mitarbeitern (Rechtspfleger, Geschäftsstellenbeamte, Kanzleiangestellte, Wachtmeister) unterbreiteten Vorstellungen lassen sich unter die Begriffe

- Verhältnis der Gerichte zum rechtsuchenden Publikum;
- Straffung und Vereinfachung der Arbeitsabläufe und Verfahrensarten;
- Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfeldes;
- persönliche Befindlichkeit der Bediensteten

zusammenfassen. Es ist eine ungeheure Fülle von Ideen zusammengetragen worden, wobei bestimmte Gesichtspunkte immer wiederkehren, als da sind:

Raumnot,
Renovierungsbedürftigkeit der Arbeitszimmer,
Sanierung der Toiletten,
Qualität (schlechte) des Arbeitsmaterials.

Anstelle einer ermüdenden Aufzählung auch nur der wesentlichen Vorschläge sei beispielhaft zu den einzelnen Arten der

(Fortsetzung von Seite 5)

Dr. Behrens wies darauf hin, daß Änderungsgesetze in dieser Legislative des BT nur dann noch Erfolgsaussichten haben, wenn sie in diesem Jahr entscheidungsfähig werden. Wenn es noch zu Anhörungen im Rechtsausschuß komme, z. B. bei den Zivilprozeßrechts-Änderungen des BRats (Drs. 605/96), könnte es bereits Terminprobleme geben. Im StPO-Bereich erwartet die JuMiKo, daß die gerichtliche Praxis die bestehenden Gesetzesmöglichkeiten nutzt, insbesondere das Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO. Der Landesvorsitzende sah die Gefahr der Nichteignung vieler Fälle, räumte aber ein, daß eine Steigerung durch nur wenige Verfahren sich statistisch erheblich nach außen bemerkbar mache (Verdopplung der Prozentzahlen möglich).

obigen Anregungen (a bis d) je ein Hinweis hervorgehoben:

zu a): Zentrale Empfangseinrichtung im Eingangsbereich des Gerichts mit kompetenten Ansprechpartnern. Antragsaufnahme in diesem Bereich bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Ansprechpartners von jedem Fachbereich.

Vorteil: Kurze Wege für das Publikum und Entlastung des eigentlichen Geschäftsstellenbetriebs.

zu b): Überprüfung und gegebenenfalls Abschaffung von Berichtspflichten; Aktenbewegung unmittelbar zwischen Richter/Rechtspfleger und Kanzlei.

Nutzen: Ersparnis von Zeit und Arbeit.

zu c): Enge räumliche Zusammenfassung organisatorisch und aufgabenspezifisch zusammengehörender Teile.

Wert: Vorstufe der angestrebten Service-Einheit, die Kanzlei, Geschäftsstelle und Richter/Rechtspfleger räumlich und informatorisch eng verbinden will.

zu d): Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Dienstzweigen durch regelmäßige hierarchiefreie Round-Table-Gespräche in geselligem Rahmen.

Zweck: Frühzeitiges Erkennen von Konflikten und Reibungsstellen mit der Möglichkeit der Bereinigung in angenehmer Atmosphäre.

Die Arbeitsgruppen haben wertvolle Ergebnisse erzielt, die alsbald umgesetzt werden sollten. Um so betrüblicher erscheint es, daß sich einzelne Arbeitsteams bereits wieder aufgelöst haben. Unklar ist, ob die bisher aktiven Gremien weitermachen sollen oder ob deren Tätigkeit mittlerweile unerwünscht ist. Richtlinien über Dauer, Struktur und Zweck der Ausschüsse gibt es nach wie vor nicht.

Bei der Diskussion um Fragen der Mitbestimmung im Haushaltsrecht hielt der JM es für zweifelhaft, inwieweit der Landtag bei der Überbündung des Budgetrechts auch einverstanden sei mit Einschränkungen der Verfügungsgewalt, wie sie sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung der Mitbestimmungsnormen ergeben könnten. Von daher könnte denkbar sein, daß die fehlende Einflußnahme auf die Haushaltsgestaltung auch bei einer Gesetzesneugestaltung nicht geändert werden solle.

Das Jahresgespräch fand, wie immer, in einer angenehmen sachlichen Atmosphäre statt, wobei begrüßt wurde, daß es durch die Terminverlegung in den Januar aus der vorweihnachtlichen Hektik herausgenommen wurde.

Für die Gerichtsverwaltungen ist der Umfang mit den Arbeitsgruppen neu und wohl auch ein wenig unheimlich. Von Versuchen, die einzelnen Gruppen zu behindern oder sie gar aufzulösen, ist aber nichts bekannt. Da und dort bemüht man sich, örtlich umsetzbare Vorschläge auch zu verwirklichen.

Der JM und die Organe der Justizverwaltung brauchen keine Angst zu haben vor den Geistern, die sie riefen. Es sind durchweg kreative und einfallsreiche Justizbedienstete, die auch sonst dienstlich günstig auffallen. Duckmäserei ist auch ihnen „mega-out“.

Die Spitzen der Justiz wären wirklich von „allen guten Geistern“ verlassen, wenn sie das eben erschlossene Potential wieder verkommen ließen. So perfekt sind die Verwaltungen auch wieder nicht, daß sie nicht die eine oder andere Ideenspritze vertragen könnten.

Wenn dem JM wirklich vorschwebt, die Mitarbeiter der Gerichte am Management teilhaben zu lassen, muß er das begonnene Experiment fortsetzen, um weitere Erfahrungen zu sammeln.

Das angestrebte „partizipatorische Management“ ist keine Spinnerei oder eine „linke Lumperei“, sondern vervollkommnete Mitbestimmung. Sie könnte helfen – besser als bisher – die Mitarbeiter der Justiz nicht als bloße Objekte von Verwaltungsentscheidungen zu behandeln, sondern sie als intelligente, engagierte „Subjekte“ mit wertvollem eigenen Erfahrungsschatz wahrzunehmen.

Das allein entspricht der vielberufenen „Würde des Menschen“, die zur Abwechslung auch einmal die Angehörigen der Justiz in Anspruch nehmen dürfen.



**PRIVAT
SANATORIUM
DR. KELLNER**

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald, Dreiländereck D-F-CH.
Volle Beihilfefähigkeit nach § 6 (2) a BVO.

In Ergänzung der klassischen Medizin. Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärzteteam.

Großes Thermalhallenbad (150 m² 32°C) u. Kneipp-Badeabtlg. mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle.

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütezeichen: Vollwert-, Reduktionskost, Heilfasten.

Medizinisches Aufbautraining mit kompletter physikalischer Abteilung. Revitalisierung mit Sauerstoff, Frischthymus und Aslan. Biologische Ganzheitskosmetik.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot für beihilfefähige Kuren oder attraktive Wochenarrangements. Rufen Sie uns doch einfach an: Telefon (0 76 32) 75 10.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Kellner GmbH
Hochwaldstraße 7, Postfach 260
79402 Badenweiler

Ostpreußen

Königsberg
Kurische Nehrung,
Danzig, Masuren,
Memel, St. Petersburg,
Schlesien

Erholende Bus- und Flugreisen
Info + Katalog **Reisedienst S. Loch** Tel. (0 70 31) 27 19 09
E.-Rommel-Str. 6, 71034 Böblingen Fax (0 70 31) 27 10 00



**Winterkur
im Schwarzwald
Sanatorium Refugium**
75323 Wildbad/Schwarzwald
Telefon (0 70 81) 20 91

Unter ärztlicher Leitung – beihilfefähig – alle gesetzlichen Krankenkassen
Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit. Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplatz.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei: Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

Makler für die Region Marche (Mittelitalien)

Bauernhäuser zum Renovieren ab 60 Mio. Lire
Landhäuser, Villen, Palazzi, u.v.m.
Unser Spezialgebiet ist die Region Marche, wir haben aber auch im übrigen Italien einige Immobilien im Angebot.

Beratung bei Innen- und Außenarchitektur,
Renovierung etc. und auf Wunsch Unterstützung
bei allen sonstigen Angelegenheiten.

DEUTSCH-ITALIENISCHE IMMOBILIENAGENTUR
MARGRIT NEUBAUER • FLÜGGENSTRASSE 10 • 80639 MÜNCHEN
TELEFON 0 89/178 48 43 • FUNKTEL. 0172/3 69 38 42 • FAX 089/17 61 47

ASCHENDORFF
VERLAG



Michael Heghmanns Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts

In 2. Auflage 1997 – Das Buch informiert über alle Aspekte staatsanwaltlicher Tätigkeit, von der Verfügungstechnik über das Ermittlungsverfahren, die Entscheidung über die Einstellung oder Anklage, den Sitzungsdienst bis hin zur Vollstreckung. Dazu 134 Musterverfügungen, mit denen man jeden Zweifelsfall brauchbar darstellen kann.

So findet man, um einige Beispiele herauszugreifen, Muster für nahezu alle denkbaren Verfügungen anlässlich einer Todesermittlungssache, für die Niederschrift über die Sichtung schriftlicher Unterlagen gemäß § 110 StPO, für Fahndungsmaßnahmen aller Art. Im Abschnitt über die Entscheidung zwischen Einstellung und Anklage werden gerade solche Konstellationen einer Anklageschrift hervorgehoben, die erfahrungsgemäß besondere Probleme bereiten: etwa die Darstellung der Beteiligungsformen, der Mehrheit von Tätern und/oder Taten im abstrakten Anklagesatz usw. „Fahrlässig“ handeln Referendare, die diese Fundgrube nicht nutzen.

„Das Werk ist nicht nur für den Rechtsreferendar in der Strafstation und für den jungen Staatsanwalt eine zuverlässige Hilfe bei der täglichen Arbeit, auch der erfahrene Praktiker wird immer wieder wertvolle Hinweise finden.“ (JuS, 6/1994)

Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts. Von Michael Heghmanns, Staatsanwalt in Hannover. Die 2. Auflage wurde aktualisiert. Überarbeitungen waren vor allem beim Akteneinsichtsrecht, der Fahndung und – aufgrund des Wegfalls der fortgesetzten Handlung – in etlichen Beispielen notwendig. Auch Anregungen und Kritik wurden berücksichtigt. 1997, 313 Seiten, E-fal-Einband, DM 59,- / öS 431,- / sFr 53,50. ISBN 3-402-04151-0

**Aschendorffs
Juristische
Handbücher**

ajr

Wieviel Zusatzeinkommen neben Versorgungsbezügen?

Die Antwort auf diese Frage erinnert ein wenig an die alten Witze über Radio Eriwan: „Im Prinzip soviel sie wollen, aber...“

Zur Entlastung des ehemaligen Dienstherrn kann nämlich in vielen Fällen eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorgenommen werden, wenn der Betroffene zusätzliche Einkünfte erzielt. Dabei kommt es darauf an, welche Art von Versorgungsbezügen der Betroffene bezieht, ob das zusätzliche Einkommen im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird und wie alt der Betroffene ist. Außerdem ist der 1. 1. 1992 ein wichtiger Stichtag.

Bei zusätzlichen Einkünften aus dem öffentlichen Dienst:

Diese werden unabhängig vom Lebensalter immer auf die Versorgungsbezüge angerechnet, sobald eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird.

Der Empfänger von Versorgungsbezügen soll mit der Pension und dem zusätzlichen Verdienst zusammen nicht mehr erhalten, als er an Bezügen hätte, wenn er noch im aktiven Dienst wäre.

Deshalb bleibt bei Tätigkeiten im öffentlichen Dienst das zusätzliche Einkommen nur so lange anrechnungsfrei, bis die Pension und das zusätzliche Einkommen zusammen diese Grenze erreichen. Entsteht ein Überschuß, wird die Pension um diesen gekürzt („sie ruht“).

Berechnungsgrundlagen sind – etwas vereinfacht gesagt – immer Bruttobeträge.

Beispiel 1:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe)	8 000 DM
2. Ruhegehalt vor Anrechnung (75 % von 8 000 DM)	6 000 DM
3. Zusätzliches Einkommen aus öffentl. Dienst	3 000 DM
4. Summe von 2. und 3.	9 000 DM
5. Differenz zw. 4. und 1. = Kürzungsbetrag	1 000 DM
verbleibendes Gesamteinkommen (wie 1.)	8 000 DM

Übersteigt das zusätzliche Einkommen die Versorgungsbezüge wesentlich, dann kann die Anrechnung dazu führen, daß die Versorgungsbezüge komplett wegfallen.

Für Witwen und Waisen gilt die Besonderheit, daß ihnen mindestens 20 Prozent der Bezüge zu belassen sind.

Diese Regelungen gelten seit dem 1. 1. 1992. Davor gab es eine günstigere Anrechnungsgrenze, die für Altfälle weiter gilt, wenn die zusätzliche Beschäftigung bereits am 31. 12. 1991 bestanden hatte.

Weitere Sonderregelungen gelten für Ruhestandsbeamte, die wegen ihrer besonderen Fähigkeiten für die Aufbauhilfe Ost eingesetzt werden.

Bei zusätzlichem Einkommen aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes:

Bei zusätzlichem Einkommen aus einer solchen Tätigkeit kommt grundsätzlich ebenfalls eine Anrechnung bzw. Kürzung in Betracht, allerdings mit drei wesentlichen Einschränkungen:

1. Für Witwen und Waisen ist eine Anrechnung bei dieser Einkommensart gar nicht vorgesehen.
2. Wer 65 Jahre alt oder älter ist, braucht keine Kürzungen zu befürchten. Er darf unbeschränkt hinzuverdienen.
3. Vor dem 65. Lebensjahr kann zwar gekürzt werden, jedoch nur um die „nicht erdienten“ Bestandteile der Versorgungsbezüge, den sog. „Sozialbestandteil“.

Wer also nach einem „Standardberufsleben“ nach Erreichen der Altersgrenze, auch der vorgezogenen Altersgrenze, im „wohlverdienten“ Ruhestand ist, wird in aller Regel auch schon vor dem 65. Lebensjahr unbegrenzt dazuverdienen können. Demgegenüber kommen Kürzungen am ehesten für diejenigen ernsthaft in Betracht, die wegen Dienstunfähigkeit frühzeitig ausgeschieden sind oder wegen eines Dienstunfalles eine erhöhte Pension beziehen.

Im übrigen gilt für die Höhe der Kürzungen dasselbe wie bei Einkommen aus dem öffentlichen Dienst: Gekürzt wird erst, wenn Versorgungsbezüge und Zuverdienst die 100-%-Grenze überschreiten.

Beispiel 2:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe)	8 000 DM
2. Ruhegehalt vor Anrechnung	5 500 DM
3. davon Sozialbestandteil	500 DM
4. Zusätzliches Einkommen außerhalb öffentl. Dienst	6 000 DM
5. Summe von 2. und 4.	11 500 DM
6. Differenz zw. 5. und 1.	3 500 DM
7. aber: Kürzung maximal 3.	500 DM
8. verbleibendes Gesamteinkommen	11 000 DM

Die Anrechnung der Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ist erst am 1. 1. 1992 eingeführt worden. Davor war für diesen Tätigkeitsbereich jeder Hinzuerdienst anrechnungsfrei. Für Altfälle gilt diese günstige Regelung weiter, wenn die zusätzliche Erwerbstätigkeit bereits am 31. 12. 1991 bestanden hatte.

Für alle zusätzlichen Erwerbsquellen gilt, daß sie dem LbV¹⁾ schriftlich anzuzeigen sind, auch wenn es sich um Bezüge handelt, die vom LbV selbst gezahlt werden oder wenn sie so gering sind, daß sie nicht angerechnet werden können.

1) Das LbV gibt zum Thema Versorgung ein Merkblatt heraus, welches zwar recht übersichtlich, aber leider auch wenig detailliert ist. Es hat jedoch den Vorzug, daß der einschlägige Gesetzestext, §§ 53 ff. BeamVG beigelegt ist. Allerdings stellt das Gesetz ein Musterbeispiel schwer verständlicher moderner Fachgesetzgebung dar. Daher dürfte die Benutzung eines Kommentars, z. B. von Erwin Schütz, hilfreich sein. Er kann Auskunft über weitere Einzelheiten, z. B. bezüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld; zeitliche Berechnungsgrundlagen (monatlich oder jährlich?), Werbungskosten, Einkommensermittlung bei freiberuflicher Tätigkeit etc., geben.

Ein warnendes Beispiel

Weniger Lebensqualität durch Automation

Automation ersetzt den Menschen – nicht immer, wie sich bei den Parkplatzproblemen an einem Landgericht in NRW jetzt zeigt. Das Wächterhaus am Richterparkplatz sei überflüssig, die Wachtmeister-Planstelle einzusparen, wenn es dort eine Schranke mit Chipautomat gibt. Dies war die Vorgabe, deren Umsetzung jetzt Kopfzerbrechen macht. Denn die Neuordnung wirft Sicherheitsfragen auf und vernichtet Stellplätze. Denn bisher wurde Stoßstange an Stoßstange mit offener Tür und Schlüssel im Schloß oder beim Wachtmeister geparkt. Wenn der Innenhof jetzt aber nicht mehr überwacht wird, sind diese Zeiten vorbei. Um so mehr, als das Verlassen des Geländes mit Wagen durch eine sich automatisch öffnende Schranke erfolgen soll. Also kann jeder den Wagen wegfahren. Ein zweiter Chipautomat ist – aus Kostengründen? – nicht vorgesehen, um dies ggf. zu verhindern. Aber es reicht ja auch schon, daß unbefugte Dritte sich am und im Wagen unkontrolliert zu schaffen machen können (auch eine Sicherheitsfrage!).

Leider hat der Personalrat der Einsparung der Planstelle zugestimmt, so daß der Schritt zurück verbaut zu sein scheint. Wer aber hilft den Behinderten aus dem oder ins Auto? Bisher sollten über den Behinderten gerechten Zugang auch die Taxifahrer die Parteien und Zeugen anfahren. Wer hebt die Schranke, wenn kein Wachtmeister mehr dort ist?

Die Justiz soll ein menschliches Antlitz haben, vielleicht – die Sache ist noch im Fluß – hat sie wenigstens das Gesicht von R2D2.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mitgliederversammlung 1996 mit Vorstandswahlen

Die satzungsmäßigen Wahlen zum Vorstand und ein Vortrag des Vorsitzenden des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, VRLAG Ernst-Dieter Berscheid, standen im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung 1996 des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NW, die am 2. Dezember 1996 in Bochum stattfand.

RArbG Heinz-Werner Heege, bisheriger und einstimmig wiedergewählter Vorsitzender des Landesverbandes, wies in seinem Rechenschaftsbericht vor allem auf die nachhaltigen Bemühungen zur Reduzierung der weiter angestiegenen Eingangszahlen bei den nordrhein-westfälischen Arbeitsgerichten hin. Mit 820 Eingängen pro Richterin und Richter lag die Belastung der ersten Instanz an der Spitze der Alt-Bundesländer. Zwar waren Ende 1995 per Nachtragshaushalt 15 neue Stellen bewilligt worden. Diese sind allerdings mit kw-Vermerken versehen, zu erwirtschaften ab 1998. Trotz der Neueinstellungen wird für 1996 mit einer Pro-Kopf-Belastung von etwa 835 Sachen zu

rechnen sein. Auch die zweite Instanz ist vergleichbar erheblich belastet. Die mit dem neuen Minister einstweilen im Haupttrichterrat geführten Gespräche geben leider keinen Anlaß zu der Hoffnung, daß seitens des MAGS versucht werden wird, zu einer Stellenvermehrung zu kommen. In diesen Tagen wird auch der Vorstand des Landesverbandes den in den vergangenen Jahren begonnenen Dialog fortführen mit dem Ziel, zumindest eine zeitliche Streckung der kw-Vermerke zu erreichen.

Kontrovers diskutiert wurde die mit dem Umzug des DRB nach Berlin verbundene Kostenbeteiligung des Landesverbandes. Die Mitgliederversammlung beschloß letztlich mehrheitlich die Möglichkeit, den je Mitglied aufzubringenden Anteil von 120,- DM in vier Teilbeträgen von jährlich 30,- DM zahlen zu können.

Für April 1997 ist eine Vortragsveranstaltung mit dem die Arbeitsgerichtsbarkeit repräsentierenden DRB-Vorstandsmitglied RArbG Dr. Vetter (Nürnberg) geplant, zu

Internationale Vereinigung der Staatsanwälte

Vom 19. 9. 1996 bis 21. 9. 1996 fand in Budapest ein Kongreß der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte statt, an dem 137 Staatsanwälte aus 47 Staaten sowie ein Vertreter der Vereinten Nationen teilnahmen. Veranstaltet wurde der Kongreß vom Komitee zur Gründung einer Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte, dem eben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus verschiedenen Staaten auch der Leitende Oberstaatsanwalt aus Wiesbaden, Herr Roth, angehörte.

Ziel des Kongresses war die Gründung einer Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte, die Beschlußfassung über einen vom Gründungskomitee erstellten Satzungsentwurf und die Wahl der Organe der Vereinigung.

Die Initiative zur Gründung der Vereinigung ging von ungarischen Staatsanwälten aus, die hierbei durch die Abteilung der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafjustiz in Wien unterstützt wurden. Die niederländische Regierung unterstützte die Gründung der Vereinigung durch die Zuwendung von 150 000 Gulden (ca. 134 000,- DM).

Die von der Gründungsversammlung verabschiedete Satzung definiert die Vereinigung als nicht politische und nicht staatli-

che Organisation mit den wesentlichen Zielen, die beruflichen Interessen der Staatsanwälte zu vertreten, die Verbrechensbekämpfung durch Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen und Erfahrungen zu verbessern und so eine effiziente und faire Strafrechtspflege zu ermöglichen.

Mitglieder können neben natürlichen Personen auch nationale oder regionale Vereinigungen von Staatsanwälten sowie nationale oder regionale Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaften) werden.

Die Organe der Vereinigung sind der Präsident sowie zwei Vizepräsidenten, der Vorstand, der Generalsekretär und die Generalversammlung. Aufgaben und Befugnisse dieser Organe entsprechen mit gewissen Unterschieden in etwa denen der vergleichbaren Organe des Deutschen Richterbundes, wobei der Präsident dem Vorsitzenden, der Vorstand dem Bundesvorstand, die Generalversammlung der Bundesvertreterversammlung entspricht. Die Aufgaben des Präsidiums des DRB sowie diejenigen des Bundesgeschäftsführers werden in etwa vom Generalsekretär wahrgenommen.

Zum Präsidenten wurde ein Ire, zum Generalsekretär ein Niederländer gewählt.

der insbesondere auch die jüngeren Kolleginnen und Kollegen aus den drei Bezirken eingeladen werden sollen.

Die anstehenden Vorstandswahlen brachten einmütige Ergebnisse. Nachdem sich der Landesvorsitzende Heege bereit erklärt hatte, noch einmal für weitere zwei Jahre zur Verfügung zu stehen, bekundeten entsprechende Bereitschaft auch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes RArbG Dr. Wessel (Hamm) und VRLAG Götting (Düsseldorf) als stellvertretende Vorsitzende, sowie RArbG Limberg (Herne) als Kassierer. Wiederwahl erfolgte ebenso wie bei den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, (in alphabetischer Reihenfolge:) Bachler, Besgen, Grigo, Kinold, Rietschel und Schröder.

In einem kurzen Vortrag informierte VRLAG Berscheid über „Neue Tendenzen im Kündigungs(schutz)recht“ und berückichtigte hierbei vor allem das neue Insolvenzrecht. Neben der Erläuterung der kündigungsrechtlichen Neuregelungen wies der Referent auf die Gefahr hin, daß die betriebsverfassungsrechtlichen Beschlußverfahren der §§ 122, 126 InsO zu einem „Knockout“ der Arbeitsgerichte führen könnten. (Die Kurzfassung des interessanten Vortrags kann bezogen werden über RArbG Heinz-Werner Heege, ArbG Herford, oder RArbG Dr. Klaus Wessel, ArbG Hamm.)

Dem Vorstand gehört unter anderem der Leitende Oberstaatsanwalt von Wiesbaden, Herr Roth, an.

Die Vereinigung hatte bei ihrer Gründung in Budapest 155 Einzelmitglieder, im übrigen gehören ihr eine Reihe von Staatsanwaltschaftsvereinigungen an, unter anderem aus Australien, Österreich, Kanada, Volksrepublik China, Dänemark, England, Estland, Irland, Japan, Rußland, Südafrika, USA.

ROBEN
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. J. Asmann
☎ (0 23 51) 2 24 92
Telefax (0 23 51) 3 8 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Ich hatte den Eindruck, daß vor allem die osteuropäischen Staaten sehr an internationaler Zusammenarbeit interessiert sind, um auf diese Weise Erfahrungen in der Verbandsarbeit und Einblicke in andere Rechtsordnungen zu gewinnen. Erstaunlich aktiv und engagiert zeigte sich eine Delegation aus der Volksrepublik China, die offensichtlich mit hochrangigen Beamten besetzt war, ähnlich verhielt es sich mit der Delegation aus Rußland. Beide waren offensichtlich bemüht – dies kam in ihren Vorträgen zum Ausdruck – die „Rechtsstaatlichkeit“ ihrer Justizverfassungen zu dokumentieren.

Insgesamt umfaßt die Internationale Vereinigung in ihren Zielen recht unterschiedliche nationale Staatsanwaltschaften sowie auch Einzelmitglieder mit sehr unterschiedlicher Auffassung von der Tätigkeit eines Staatsanwalts. So war zum Beispiel aus den Vereinigten Staaten ein Staatsanwalt anwesend, der nur auf Zeit gewählt ist und dessen Amtsführung, wie seinen Ausführungen zu entnehmen war, wesentlich von dem Bestreben geprägt war, wiedergewählt zu werden.

Ähnliche Probleme wie der Deutsche Richterbund mit dem Beitritt zu dieser

Vereinigung haben die Niederländer. Auch ihr Verband umfaßt gleichermaßen Richter und Staatsanwälte und ist bereits Mitglied in der Internationalen Richtervereinigung. Nach den Gesprächen, die ich mit einigen niederländischen Staatsanwälten geführt habe, neigen sie gleichwohl dazu, der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte ebenfalls beizutreten.

OStA Josef Grieser, Ingolstadt

Anmerkung der Redaktion: Die Bundesvertreterversammlung in Potsdam hat im Oktober 1996 den Beitritt des Deutschen Richterbundes beschlossen.

Software (nicht nur) für Staatsanwälte

Nach den Plänen des JM soll die Ausstattung von Staatsanwälten mit vernetzten PCs in Zukunft nahezu vollständig werden. Soll das Gerät wirklichen Nutzen bringen, bedarf es der richtigen Software.

Der PC ist u. a. ein **Mittel zur Informationsgewinnung**. Es sollte selbstverständlich sein, daß jeder Staatsanwalt einen Anschluß an JURIS besitzt und daß im Netz die wichtigsten Gesetzestexte, Nachschlagewerke und Zeitschriften (auch CD-ROM) verfügbar sind. Welche Software daneben erforderlich ist (mit Schwerpunkt bei Datenbankprogrammen) soll hier erörtert werden. Leider (oder vielleicht erfreulicherweise?) ist der Computer noch nicht erfunden, in den man eine Akte hineinsteckt und der nach wenigen Minuten die fertige Anklage oder Einstellungsverfügung ausdruckt. Derzeit kann Software immer nur Hilfsmittel zur Bewältigung von Teilaufgaben sein.

Eine Teilaufgabe ist die Erstellung von Texten. Ein **Textverarbeitungsprogramm** ist daher als Basis jeder EDV-gestützten Tätigkeit erforderlich. „Word für Windows“ gehört zur Spitzenklasse in diesem Bereich.

Weit verbreitet in der Bürowelt sind ferner **Tabellenkalkulationen**, z. B. das Programm „Excel“. Wenn im kaufmännischen Bereich Zahlen im Mittelpunkt stehen, z. B. Angebote zu kalkulieren oder Kosten zu berechnen sind, läßt sich dies mit Hilfe eines solchen Programms komfortabel erledigen. Ob ein in Wirt-

schaftsstrafsachen tätiger StA auf ein solches Programm zurückgreift, muß er selbst entscheiden. Dem Vorteil – etwa beim Ausfüllen von Rechenblättern – steht ein zusätzlicher Schulungsaufwand gegenüber.

Eine dritte Gruppe von Büroprogrammen sind relationale **Datenbankverwaltungsprogramme**, z. B. „Access“ oder „dBASE“. Hiermit läßt sich alles das komfortabel verwalten, wozu man bisher Karteikarten oder Register einsetzt. In Großverfahren wird ein Staatsanwalt je Straftat eine Karteikarte anlegen, auf der er sich alle in Betracht kommenden Fundstellen, Täter, Geschädigte und Zeugen notiert.

Auch eine Rechtsprechungskartei könnte nützlich sein. Wollte man etwa die Erfassung von Texten für eine Rechtsprechungskartei mit „Winword“ durchführen, wird man spätestens bei der Suchfunktion dieses Programmes an Grenzen stoßen. Es ist nicht möglich, innerhalb eines Textes nach Passagen zu suchen, in denen mehrere Schlüsselwörter in einem definierbaren Zusammenhang vorkommen.

Der Name „relationales Datenbankverwaltungssystem“ klingt nicht nur kompliziert, ein solches Programm ist auch nicht ganz einfach zu bedienen. Insbesondere muß jede Anwendung sorgsam geplant werden. Dabei ist die Denkweise eines Datenbankers eine andere als diejenige eines Textverarbeiters. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Will man etwa Gerichtsentscheidungen in den Computer eingeben und „verschlag-

worten“, würde man in einem Textverarbeitungsprogramm für jede Entscheidung ein Dokument anlegen, an seinen Anfang „Schlagwörter“ schreiben und sodann dieselben eingeben.

Anders in einem relationalen Datenbanksystem. Hier benötigt man zunächst wiederum je Entscheidung ein Dokument – hier „Datensatz“ genannt. Allerdings muß man sich von vornherein entscheiden, wie viele und wie lange Schlagwörter man je Datensatz zulassen will. Natürlich kann man jeweils eine so große Anzahl von Schlagwörtern vorsehen, daß diese auch für komplexe Rechtsprechungsübersichten reichen wird. Weil bei jedem neuen Dokument dem Benutzer alle Schlagwörter angeboten werden, muß man jedes Schlagwortfeld beim Anlegen eines neuen Dokumentes durchlaufen, was lästig werden kann. Zudem wird Speicherplatz vergeudet.

Um diesem Mißstand abzuweichen, haben sich kluge Leute die Relationalität einfallen lassen. Jedes Stammdokument besteht zweckmäßigerweise aus einer fortlaufenden Nummer und dem Text der Entscheidung. Beides zusammen wird in einer sog. „Tabelle“ gespeichert. Für Schlagwörter ist zunächst einmal kein Platz.

Die Schlagwörter werden in einer weiteren Tabelle abgelegt, wiederum fortlaufend nummeriert. Jedes Schlagwort erscheint hier nur ein einziges Mal, auch wenn es bei mehreren Texten verwendet wird. Schließlich gibt es noch eine dritte Tabelle, in der die Nummern der Entscheidungen den Nummern der Schlagwörter zugeordnet werden. Ein solches System von Tabellen

(Fortsetzung auf Seite 16)

GESUNDEN durch HEILFASTEN KLINIK VON WECKBECKER



KLINIK Dr. von WECKBECKER, Rupprechtstraße 20
97769 Bad Brückenau, Telefon (097 41) 8 30, Fax 8 3113

MIGRÄNE – Wir haben etwas dagegen!

Aktivieren Sie Ihre Selbstheilungskräfte mit unserer kombinierten Heilfastentherapie.

– Endlich eine Perspektive –

Ohne Medikamente – mit klassischen Naturheilweisen – einen neuen Anfang wagen!

PROSPEKT ANFORDERN

Das Beste, das Sie wohl je bei Gericht getragen haben. **ROBE Elite** Merino-Schurwolle mit dem IWS-Qualitätssiegel.

Elite (A) für Rechtsanwälte mit Schweizer Satinbesatz
Elite (S) für Richter/Staatsanw. mit Krefelder Samtbesatz
zum gleichen Preis ab Hersteller: Netto DM 376,- Br. incl. MwSt. DM 432,40.

Bevor Sie eine Robe kaufen, sollten Sie die Vorzüge der neuen Elite kennenlernen:

FLICKFLICK Feinste Merino-Schurwolle, ausgezeichnet mit dem Qualitätssiegel des internationalen Wollsektors. Ausgerüstet mit einem Spezial-Fleckenschutz, der Ihnen häufiges Reinigen erspart. Die Robe Elite ist besonders LEICHT und ATMUNGSAKTIV. DAS BESTE, das Sie wohl je bei Gericht getragen haben.

Verlangen Sie Ihr persönliches Muster in Ihrer Konfektionsgröße für 14 Tage zur Ansicht. Kostenlos und unverbindlich!

NATTERER 73716 ESSLINGEN Postfach 5066 Tel. & Fax 0711/3166980

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Zum Beispiel:
Mittelfristige Darlehen
ohne Neuabschluss einer Lebensversicherung
keine Bearbeitungsgebühr
geringe Ratenbelastung
Zinssatz 8,0 % pro Jahr
anfängl. effektiver Jahreszins 8,24 %

MASEL BANK Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 497,80 inkl. DM 272,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0 **- SPEZIALBANK -**

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.
Darlehen zu 6,7% Festzinsgarantie, über die gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,4%, z. B. Beamter, 40 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000 DM, mtl. ca. 560,- DM, bei 80.000 DM, ca. 750,- DM Rate jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilverrechnung ohne Sicherheitenstellung; nur stille Gehaltsabtretung. Versicherungshypothek, 5,1%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 5,3%. Finanzierung bis 100%. Schulfreie Eurokredite bis 200.000 DM mit Tilgungsversicherung günstig. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. Sonderprogramm an B. a. L. u. unkündbare Angest. ab 6,0% anfänglicher effektiver Jahreszins.

Ja! Ganz einfach Angebot anfordern! Mein Wunsch: _____ DM.
Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ Straße: _____
Postbank BLZ 545 100 67 Wir wählen für Sie günstigste Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG** der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erlebensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Die Qualität der medizinischen Rehabilitation hat einen Namen: **Wicker-Kliniken**

Die Wicker-Kliniken haben einen international anerkannten hohen Standard und bieten die besten Voraussetzungen für eine baldige Verbesserung Ihrer Gesundheit.

Wicker-Klinik Bad Wildungen
Fachklinik für Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Psychosomatik



Klinik Am Homberg Bad Wildungen
Fachklinik für Orthopädie, Innere Medizin, Psychosomatik

Wicker-Kliniken Bad Homburg
Fachklinik für Innere Medizin, Rheumatologie, Orthopädie, Physikalische Medizin

Klinik Am Osterbach Bad Oeynhausen
Fachklinik für Neurologie, Stimmheilverfahren, Tinnitus

Sonnenberg-Klinik Bad Sooden-Allendorf
Fachklinik für Onkologie, Hämatologie, Immunologie, onkologische Rehabilitation

Hardtwaldklinik II Bad Zwesten
Fachklinik für psychogene Erkrankungen

Kompetenz und moderne Ausstattung stehen Ihnen zur Verfügung

Alle Kliniken sind als beihilfefähig anerkannt. Wir schicken Ihnen gerne ausführliche Unterlagen zu. Bitte senden Sie den Coupon an die Ansprech- und Informationsstelle, Büro Wicker, Brunnenallee 29, 34537 Bad Wildungen, Telefon (0 56 21) 7 16 03, Fax (0 56 21) 792-222, Abruf-Fax (0 56 21) 792-642.

Name: _____ Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Mich interessiert besonders: Klinik: _____
☐ Innere Medizin ☐ Neurologie ☐ Psychosomatik ☐ Orthopädie ☐ Onkologie
☐ Psychiatrie ☐ Psychotherapie ☐ Rheumatologie ☐ Stimm-Sprach-Sprechstörungen ☐ Tinnitus ☐ Ayurveda-Medizin

ist zwar kompliziert, spart jedoch Speicherplatz ein und verkürzt die Antwortzeiten auf Suchanfragen. Ein modernes Datenbankverwaltungssystem wie „Access“ macht es verhältnismäßig einfach, aus diesen drei Tabellen ein ansprechendes Bildschirmformular zu entwickeln. Dennoch kann der Vorgang von der ersten Idee bis zur fertigen Anwendung leicht einen Tag in Anspruch nehmen.

Ihr Einsatzgebiet haben diese Programme, wenn Texte und Zahlen verknüpft werden müssen und/oder komplizierte Ersetzungen und Änderungen im Datenbestand vorgenommen werden. Ein Beispiel stellt die computerunterstützte Bearbeitung von Abrechnungsbetrügereien von Kassenärzten dar. Hier müssen je Behandlungsfall (= Schadensposition) Texte, nämlich der Inhalt der Arztkartei, die abgerechnete Leistung sowie evtl. Aussagen und Einlassungen von Zeugen und Beschuldigten, mit Zahlen verknüpft werden, nämlich den Gebührensätzen, aus denen in einem komplizierten Verfahren in Abhängigkeit von diversen Parametern die konkrete Schadenshöhe errechnet wird.

Zur Realisierung anderer Aufgaben, z. B. der **Rechtsprechungskartei**, gibt es indessen noch einen dritten Weg, nämlich einen Zwitter zwischen Datenbankverwaltungssystem und Textverarbeitung. Ich nenne diese Gruppe von Programmen **Informations-Management-Programme (IMP)**. Hierzu gehören etwa „AskSam“, „Dokument“, „Folio Views“, „Idalist“, „Isys“, „Titan“, „Vineyard“ oder „Easy Archiv“, ein allgemein bekanntes Programm dieser Art ist auch die Hilfefunktion von Windows.

Die Einsatzgebiete dieser Software sind unterschiedlich und reichen von elektronischer Archivierung von Texten bis zur Erstellung elektronischer Bücher und Nachschlagewerke (z. B. die Lexika auf CD-ROM). Diese Programme, so unterschiedlich sie auch aufgebaut sind, dienen dazu, aus einer großen Menge textlicher Informationen diejenige herauszufiltern, die zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe notwendig ist.

Eben dies ist eine wichtige Aufgabe des Juristen im allgemeinen, wie auch eines Richters und Staatsanwaltes im besonderen. Ob aus 30 Jahrgängen einer Zeitschrift alle Entscheidungen des BGH – zeitlich geordnet – herausgefiltert werden sollen, die sich mit dem Schadensbegriff beim Betrug befassen, ob aus 3 000 beschlagnahmten Aktenordnern alle Schreiben herausgesucht werden müssen, in denen es um die Verlagerung von Gewinnen in die Schweiz geht, ob aus 150 Straftaten diejenigen herausgefiltert werden sollen, an denen die Beschuldigten A und B beteiligt waren, in jedem Falle sind die Aufgaben von dem Einsatzspektrum solcher Programme erfaßt. (Der Frage, wie der Inhalt von 3 000

Ordern in den PC eingelesen werden kann, soll an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden; Beispiele, insbesondere aus der Wirtschaft, zeigen, daß dies möglich ist.)

Einige der **IMP** ähneln einer Textverarbeitung¹, sie sind daher von jedermann, der ein Textverarbeitungsprogramm beherrscht, in wenigen Stunden in ihren wesentlichen Zügen zu erlernen. Ihr Grundgedanke ist, verschiedene Texte in einer Datei zusammenzuführen. Bereiche dieser Texte können – bei einigen Programmen – gekennzeichnet und wie Datenfelder angesprochen werden, die im Unterschied zu solchen Feldern in relationalen Datenbanken beliebig vergrößert werden können.

Auf dieser Basis lassen sich Suchabfragen starten, mit deren Hilfe alle Textstellen herausgesucht werden können, in denen bestimmte Schlüsselbegriffe erscheinen. So kann z. B. jedes Schriftstück gesucht werden, wo das Wort „Schweiz“ alleine oder als Textbestandteil erwähnt ist. Selbstverständlich würde auch das Rezept für „SCHWEIZER Käsefondue“ gefunden werden, wenn sich dieses unter die Geschäftspost verirrt hätte. Um dies zu verhindern, kann man weitere Suchkriterien festlegen, etwa, daß das Wort „Franken“ oder „DM“ zusätzlich im Dokument vorkommen muß.

Dennoch bleibt die Notwendigkeit, das Suchergebnis „von Hand“ zu kontrollieren. Der Computer ersetzt also nicht den Menschen, er hilft ihm jedoch, Zeit zu sparen, weil er Suchvorgänge dadurch beschleunigt, daß er große Mengen von bedeutungslosem Text aussortiert.

StA Johannes Schüler, Bonn

1) Aus dem Feld „Text“ können Angaben wie das Aktenzeichen oder das Datum in gesonderte Felder ausgegliedert werden.

2) Die Nennung dieser Programme erfolgte rein zufällig aufgrund i. d. R. lediglich schriftlicher Informationen über ihren Einsatzbereich. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da ein Text der Programme nicht stattgefunden hat, kann auch keine Aussage über ihre Qualität getroffen werden.

3) Hier wie im folgenden werden in erster Linie die Einsatzmöglichkeiten von AskSam zugrunde gelegt.

Hallo! Jetzt auch in Hagen – Roben – nach Maß.
Ab 400 DM. Anruf genügt, wir versenden per Post.
Kostengünstig:
Reparaturservice, Ausbesserung, Umarbeitung
Telefon: (0 23 31) 30 75 94

Kermor
Ferienhäuser in der Bretagne
Lust auf Entspannung & Meer!
Katalog unter
Tel. (07 61) 5 95 00 19 Fax (07 61) 5 95 00 39
79194 Gundelfingen Industriestraße 146

Tatrichter auf der Anklagebank

Der BGH – 5 StR 739/95 – hat am 7. 5. 1996 ein Rechtsmittel in einem Strafverfahren gegen mehrere Angeklagte als offensichtlich unbegründet verworfen.

So weit, so gut, könnte man meinen – nicht so der Bundesgerichtshof. Er fühlte sich veranlaßt und wohl auch befugt, dem „Tatrichter“ neben der Sache, aber als Bestandteil der Sachentscheidung, noch einiges ins Poesiealbum zu schreiben:

„Die Urteilsgründe hätten wesentlich knapper gefaßt werden können, ohne damit etwa hinter den sich aus § 267 Abs. 1 bis 3 StPO ergebenden Anforderungen zurückzubleiben.“

In einem Urteil gegen mehrere Angeklagte mit Verurteilungen wegen jeweils mehrerer Taten und mit mehreren Teilfreisprüchen ist in besonderem Maße für eine durchgängige Übersichtlichkeit zu sorgen. Hier hat der Tatrichter in den Feststellungen zur Sache eine Strukturierung nach „Ordnungsziffern...“ gewählt. Eine solche Strukturierung bleibt indes nutzlos, wenn – wie hier – diese „Ordnungsziffern“ sich nicht in der Beweiswürdigung, in der rechtlichen Würdigung und der Strafzumessung wiederfinden. Für eine Sache der vorliegenden Art mit vielen Angeklagten und unterschiedlichen Tatbeteiligungen wird es sich empfehlen, bereits im Rahmen der Feststellungen zur Sache in den jeweiligen Überschriften zu den einzelnen Tatkomplexen zu benennen, welche Angeklagten betroffen sind.

Schließlich wird es sich bei einem derart umfänglichen Urteil empfehlen, eine Gliederung mit Angaben der jeweiligen Seitenzahlen beizufügen. Dabei muß diese Gliederung nicht Bestandteil des Urteils sein...“

Vielleicht könnte und sollte man danach zur Tagesordnung übergehen, wären die – möglicherweise auch noch „gut gemeinten“ – Hinweise des Senats nicht ein so besonders symptomatischer Ausdruck der Hypertrophie, die sich mitunter in höchst- und obergerichtlichen Rechtsmittelentscheidungen breit macht: Viel kleinkarierte Besserwisseri anstelle von souveräner Beschränkung auf das Wesentliche und Achtung vor der Leistung des anderen, der sich als „Tatrichter“ bei einem 564 Seiten langen Urteil mit der Sache doch ersichtlich viel Mühe gemacht hat und dies gewiß nicht zuletzt aufgrund überzogener Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Mit dieser Art von „Selbstjustiz“ werden wir die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und das Image der Justiz in der Öffentlichkeit kaum verbessern.

Referendarausbildung in NRW

Auswirkungen der Reform von 1993

Drei Jahre sind vergangen, seitdem nach Änderung des DRiG das neue JAG und die neue JAO in Kraft sind, d. h. Verkürzung der Ausbildungszeit auf 24 Monate und Abschaffung der schriftlichen Hausarbeit – Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Die 24 Ausbildungsmonate sind aufgeteilt in: 6 Monate Gericht in Zivilsachen; 3 Monate Staatsanwaltschaft; 4 Monate Kommunalverwaltung; 3 Monate nach Wahl bei Gericht in Zivilsachen, Verwaltungsbehörde oder Rechtsanwalt; 4 Monate Rechtsanwalt; 4 Monate Wahlstelle. Parallel dazu laufen folgende Arbeitsgemeinschaften: 1.– 6. Monat Zivilrecht I (Einführungslehrgang) und II; 7.– 9. Monat Strafrecht I (Einführungslehrgang) und II; 10.–13. Monat öffentliches Recht I; 14.–17. Monat Zivilrecht III und Strafrecht III und öffentliches Recht II (zweimal wöchentlich, dabei Strafrecht und öffentliches Recht im Wechsel, Zivilrecht jede Woche), 18.–20. Monat Klausurenarbeitsgemeinschaft. In der zweiten Hälfte des 20. Monats werden bereits die acht Examensklausuren geschrieben.

Die Verkürzung der Referendanzzeit ist grundsätzlich nicht negativ zu bewerten. Auch die Referendare sehen sie eher positiv. Aber:

– Die Zeit für die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaft im Zivilrecht ist durch das Zusammendrängen auf 4 Monate mit 4 Wochenstunden sehr knapp geworden, um die im Examen verlangten Kenntnisse aus den Bereichen Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu vermitteln. Hier ist nur ein Schnelldurchgang durch die examensrelevanten Themen möglich.

– Die derzeitige Form der Klausurenkurse im 18.–20. Monat der Ausbildung erscheint problematisch. Da im 20. Monat bereits die Examensklausuren

geschrieben werden, müssen die für die Klausurenarbeitsgemeinschaft geforderten 12 Klausuren praktisch in gut zwei Monaten erledigt werden, d. h. wöchentlich fallen mindestens zwei, häufig drei Tage für Klausuren und Besprechungen an. Abgesehen davon, daß die ohnehin kurze Anwaltsstation dadurch zusätzlich sehr stark belastet wird, ist der Übungseffekt bei diesem Zusammendrängen auf zweieinhalb Monate auf einen Zeitpunkt unmittelbar vor den Examensklausuren nicht so gut, wie er sein sollte. Es ist insbesondere in dieser Zeit nicht mehr möglich, die unterschiedliche Qualität der Ausbildung in der Praxis auszugleichen. Die Massierung und der unmittelbare Druck des bevorstehenden Exams erlauben es auch nicht mehr, die einzelnen Probleme und die in den Besprechungen erörterten Fragen intensiv nachzuarbeiten.

Andererseits ist das intensive Üben von Klausuren im Hinblick auf deren große Bedeutung im Examen erforderlich und bei den Referendaren dringend erwünscht. Diese besuchen heute, insbesondere nachdem die zusätzlich vorgesehenen freiwilligen Klausurenkurse der Haushaltssperre zum Opfer gefallen sind, neben der Tätigkeit in der Ausbildungsstation und den Arbeitsgemeinschaften zu mehr als 50% abends noch private Repetitorien, jedenfalls die dort angebotenen Klausurenkurse. Das kann den für die Ausbildung verantwortlichen Staat nicht unberührt lassen, heißt es doch, daß er seine Aufgabe nicht erfüllt.

Es sollte deshalb – unabhängig von der Diskussion über eine umfassende Änderung der Juristenausbildung – kurzfristig folgende Änderung des § 26 JAO ins Auge gefaßt werden: Die Fortgeschrittenenar-

beitsgemeinschaften dauern vom 14.–19. Monat, ab dem 7. Ausbildungsmonat werden parallel zu den Arbeitsgemeinschaften Klausurenarbeitsgemeinschaften durchgeführt, und zwar vom 7. bis 13. Monat zusätzlich 14tägig, ab dem 14. Monat ebenfalls in der Regel 14tägig jedoch jeweils anstelle einer AG im Zivilrecht bzw. öffentlichen Recht/Strafrecht. Dadurch würden die Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaften verlängert und bis an das schriftliche Examen herangeführt. Durch das frühzeitige gezielte Klausurentraining könnte ein nachhaltigerer Lerneffekt erzielt werden und Fehler könnten noch ausgemerzt werden. Solche fortlaufenden Klausuren aus allen Rechtsgebieten ermöglichten außerdem regelmäßige Übung in allen Bereichen.

Die freiwilligen Klausurenkurse sind wieder aufzunehmen, allerdings in der Form, daß die Arbeiten unter Examenbedingungen geschrieben werden können und für jeden Referendar in zumutbarer Entfernung eine Besprechung der Klausur angeboten wird oder/und Musterlösungen zur Verfügung gestellt werden.

Nachdenkenswert erscheint auch folgender Wunsch der Referendare, daß analog zur Freischußregelung die Möglichkeit eingeräumt wird, die Prüfung zur Notenverbesserung freiwillig und auf eigene Kosten nach einem halben Jahr zu wiederholen.

BeamtenDarlehen

Festzins 6,7 % p. a. (Ges. Laufzeit) 12–20 Jahre, effekt. Jahresz. ab 7,4 %, Auszahlung ab 100 %

Beispiel: 30-jähriger Beamter a. L./Laufzeit 20 Jahre
50.000 DM = monatlich 476,10 DM
150.000 DM = monatlich 1.427,49 DM

Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 8,4 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 9,1 %

Girokontausz. bis 20.000 DM: monatl. 195,00 DM, Festzins 5,85 %, effektiver Jahreszins 6,02 %

Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot:
8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 0 51 30 79 03 95

veritas

Anlage- und Kapitalvermittlung
Wieselerweg 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30 79 03 95

Für Rechtsanwälte / Richter / Verwaltungsbeamte

• PRAKTIKER-REPORT •

für alle, die sich einmal monatlich ins Bild setzen wollen!

Wir nehmen Ihnen die (unrationelle) Arbeit ab, Fachzeitschriften zu sichten, interessante Passagen herauszufinden oder gar herauszuschreiben. Wir liefern Ihnen 1 x mtl. in Kurzform alles, was Sie wissen sollten (mit weiterführenden Quellenangaben). Auch über die neueste Gesetzgebung, über Steuerfragen u.a.m. referieren wir.

Für Referendare geben wir eine entspr. Zeitschriften-Auswertung seit 15 Jahren heraus.

Fragen Sie Ihren Referendar!

Monatsbetrag: 10,90 DM (keine Zusatzkosten f. Versand, MWSt. usw.).

JURISTISCHER VERLAG BERGER

Postfach 23 03 20, 45071 Essen
Tel. (02 01) 4 28 88 – Fax (02 01) 41 31 50

Entwurf des Bundesrats

Schon wieder eine ZPO-Novelle

Der originär zuständige Einzelrichter am Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen bis zum Streitwert von DM 30.000,-, die Anhebung der Berufungssumme auf DM 2.000,-, der Beschwerdesumme auf Kostengrundentscheidungen auf DM 500,- und für andere Kostenentscheidungen auf DM 300,-, diese Teilstücke einer weiteren Rechtspflegeentlastung sind uns inzwischen bekannt.

Der Gesetzentwurf des BRats (Drs. 605/96) „zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vom 18. 10. 1996 bietet aber noch mehr:

- DIREKT-KREDIT -
maßgeschneidert
Einkommensorientiert!
In Kooperation u. a. mit BBW + DBB Bank bieten wir an:

Darlehen (Beispiel: Alter 32 Jahre)
Tilgung durch LV nach 15 Jahren an Beamte a.L.
A 8, jedgl. DM 50.000,- mit DM 550,-
A 10, var. DM 80.000,- mit DM 750,-
A 14, DM 130.000,- mit DM 1.284,-
Effektiver Jahreszins 7,77%

Bankkredite an Beamte und Angestellte
DM 40.000,- Laufzeit 72 Monate mit DM 750,-
DM 50.000,- Laufzeit 72 Monate mit DM 937,-
DM 40.000,- Laufzeit 96 Monate mit DM 617,-
DM 60.000,- Laufzeit 96 Monate mit DM 925,-
DM 30.000,- Laufzeit 120 Monate mit DM 404,-
DM 75.000,- Laufzeit 120 Monate mit DM 1.010,-
Effektiver Jahreszins 10,97%

Zur Beurteilung Gehaltsmitteilungen faxen oder schicken!
Achtung: Kreditzusammenfassung auf Anfrage
z.B. Halbwertung der Raten bzw. langfristige Konzepte

Bitte sprechen Sie mit:
Dipl.-Kaufmann Dr. Andrea Strauß
Schwachhauser Heerstr. 224 • 28213 Bremen
Tel. 04 21/23 80 10 • Fax 04 21/23 80 130

BK-BANKPARTNER
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Beamten Darlehen
Festzins ab 6,75% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über
Lebensversicherung von
10.000,- DM bis 150.000,- DM
Auszahlung ab 100%
effekt. Jahreszins ab 7,4%
Laufzeit: 12-20 Jahre.
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 464,45
150.000,- monatlich DM 1.399,80

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mit DM 259,80. Laufzeit: 110 Mon. Anfängl. Effi-Zins: 6,02 %. Sonderzahlung möglich = Laufzeitverkürzung

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg • Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

So soll künftig u. a. bei Ablehnungsgesuchen gegen Amtsrichter nicht mehr das höhere Instanzgericht zur Entscheidung berufen sein, sondern ein anderer Richter des AG. Erst wenn das Amtsgericht beschlußunfähig wird, entscheidet das LG bzw. bei Kindschafts- und Familiensachen das OLG (Änderung des § 45 Abs. 2 ZPO). Der Vorteil dieser Regelung liegt auf der Hand. Das zeitraubende Aktenversenden entfällt, statt drei Richtern entscheidet nur noch einer.

Bei einer Klagerücknahme soll die Einwilligung des Beklagten unterstellt werden, wenn er nicht binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Schriftsatzes widerspricht (Änderung des § 269 Abs. 2 ZPO). Der Bundesrat verspricht sich hiervon einer Zeitersparnis und Entlastung der Schreibkanzlei.

Nach dem Willen des BRats sollen mehr Verfahren auf schriftlichem Weg erledigt werden. Ein § 495 b ZPO soll es ohne Wertgrenze ermöglichen, von Amts wegen das schriftliche Verfahren anzuordnen, wenn eine Vertretung der Partei durch Rechtsanwälte nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen bei Gericht wegen der Entfernung oder aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten ist. Auf Antrag einer Partei ist jedoch mündlich zu verhandeln.

Bei bestimmten Nebenentscheidungen, z. B. bei der Erledigung der Hauptsache, dem Anerkenntnis, Entscheidungen im PKH-Verfahren, soll eine Beschwerde nur statthaft sein, wenn auch im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig gewesen wäre. Mit den neuen Vorschriften soll der bestehende Streit in der Rechtsprechung zu dieser Frage beendet werden.

Bislang darf in Urteilen von den Entscheidungsgründen nur abgesehen werden, wenn die Parteien auf sie verzichten oder im Rahmen des § 495 a Abs. 2 Satz 2 ZPO bei Verfahren mit einem Streitwert bis DM 1.200,-. Künftig soll ohne

entsprechende Parteierklärung von Entscheidungsgründen abgesehen werden dürfen, wenn das Urteil nicht anfechtbar und der wesentliche Inhalt der Gründe in das Protokoll aufgenommen worden ist. Die Entlastung wird bei nicht anfechtbaren Urteilen des Amtsgerichts über DM 1.200,-, den Urteilen der Berufungszivilkammer und den nicht revisiblen OLG-Urteilen eintreten.

Für das Berufungsverfahren sind weitere Reformen vorgesehen: Auch hier soll künftig der Einzelrichter entscheiden, allerdings nicht obligatorisch. Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und sie keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 524 a ZPO).

Das Berufungsgericht soll die Möglichkeit erhalten, eine Berufung durch einstimmigen Beschluß nicht anzunehmen, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. § 519 c ZPO sieht dies vor bei den nichtvermögensrechtlichen und den vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einer Beschwer bis DM 60.000,-.

Schließlich ist auch bei der Präklusion – § 528 ZPO – eine Änderung vorgesehen. Es soll nur noch darauf ankommen, ob eine Partei schuldhaft Tatsachen in der ersten Instanz nicht vorgetragen hat. Die weitere Voraussetzung – Verzögerung des Rechtsstreits – entfällt.

Um die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, sieht der Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel vor, die es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, obligatorische Schlichtungsverfahren einzuführen. Die Klausel wird vorgeschlagen für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu DM 1.000,- sowie bei bestimmten Ansprüchen aus dem Nachbarrecht.

Schließlich enthält der Entwurf zahlreiche Gesetzesänderungen, wonach künftig weniger Zustellungen anfallen werden, z. B. soll einer nicht beschwerten Partei die Entscheidung formlos übersandt werden. Der BRat erhofft sich allein hierdurch eine Ersparnis von DM 3 bis DM 4 Mio.

Trübe Aussichten

Im Oktober 1996 fand in Potsdam parallel zur Bundesvertreterversammlung (BVV) die Bundesassessorenvertreterversammlung des Dt. Richterbundes statt. Thema war die Situation der Proberichter bundesweit und das Beurteilungswesen. Ich empfand die Veranstaltung insbesondere deshalb als fruchtbar, weil üblicherweise kaum die Möglichkeit besteht, über den eigenen Landgerichtsbezirk hinauszublicken und sich auszutauschen. Berührend der Eindruck, daß es eine erfreuliche Zahl junger Kollegen gibt, die sich um die Zukunft unserer Justiz sorgen und bereit

sind, sich – was nicht im Trend der Zeit liegt – uneigennützig im Sinne der Sache zu engagieren.

Um so erschreckender die Erkenntnis, daß auch in diesem Kreis die Attraktivität des Richterberufes zunehmend in Zweifel gezogen wird: unzumutbare räumliche Verhältnisse, fehlende Mittel für das tägliche Werkzeug, Aktenflut, Müllhaldendernate für Proberichter, kampfflos schlechtes Image in der Öffentlichkeit etc. Dabei vermittelten fast alle Anwesenden – im Gegensatz zum antiquierten Bild des Richters als Einsiedlerkrebs – Attribute wie Anpacken, Aufgeschlossenheit, Sensibilität und Bewußtsein, daß die Masse der poten-

tiellen Rechtssuchenden uns bezahlt und eine entsprechende Behandlung verdient.

Was können wir also tun, um zu für uns alle positiveren Bedingungen zu kommen?

Sicher nützt es nichts, sich analog der allgemeinen Politikmüdigkeit hinter dem Ofen zu verkriechen und sich in sein Dezernat zu fügen, um resigniert die Arbeit der Richterorganisationen zu belächeln. Wenig hilfreich ist sicher auch, auf die Worte des Bundesjustizministers in der BVV zu vertrauen, den Ländern müsse ihre Justiz als tragende Säule mehr wert sein, als durchschnittlich 3,25% des Jahreshaushaltes, und er werde nicht müde werden, die Länder daran zu erinnern. Allein hilfreich und förderlich ist vielmehr die Solidarisierung der Staatsanwälte und Richter. Nur so erhält die Stimme des einzelnen Gewicht, allein auf diesem Weg läßt sich effektiv Einfluß nehmen.

Bestes Instrumentarium zur Solidarisierung sind die Richterorganisationen. Sie öffnen dem einzelnen die Möglichkeit „geballtes Gehör“ zu finden. Auch in Potsdam waren sich alle Assessorenvertreter darüber einig, daß das von den Medien fast täglich gezeichnete negative Bild von Staatsanwälten und Richtern gezielte öffentliche Gegensteuerung der Staatsanwalt- und Richterschaft verlangt. Dies um so mehr, weil auch die Politik diese Anwür-

fe dankbar aufnimmt und im Rahmen allgemeiner Einsparungserfordernisse auf unserem Rücken spürbar umsetzt.

Um so trauriger, daß – wenn auch regional verschieden – immer weniger junge Kolleginnen/-en bereit sind, sich den Richterorganisationen anzuschließen. Eine gedeihliche Meinungsbildung von unten nach oben mit entsprechender Umsetzung in Ausschüssen, Anhörungen, Gesprächen auf höchster Ebene und durch die Pressearbeit erfordert doch offensichtlich einen hohen Organisationsgrad, ein ständiges Nachwachsen der Jungen und Finanzkraft. Dennoch erklären gerade junge Kolleginnen/-en auf Befragen, keine Zeit für derartige Aktivitäten zu haben, der Mitgliedsbeitrag sei zu hoch, man fürchte durch Beitritt zur vermeintlich falschen Organisation berufliche Nachteile oder setze schlichtweg anderweitige Prioritäten.

Wenn das alles ist, so wundert es nicht, daß das, was die jungen Kolleginnen/-en als Attraktivitätsverlust ihres Berufes beschreiben, mit ihnen geschehen kann. Wer sein Tätigkeitsfeld auf das eigene Dienstzimmer beschränkt und auf Unabhängigkeit pochend im übrigen in Ruhe gelassen werden will, darf sich nicht wundern, wenn andere seine Geschicke lenken. Insbesondere die jungen Kolleginnen/-en zu erreichen und zu ermuntern, sich im eigenen Interesse und sei es auch

nur durch ihre Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund an den Geschicken der Staatsanwälte und Richter im besonderen und der Justiz im allgemeinen zu beteiligen, war erklärtes Ziel aller Assessorenvertreter. In diesem Sinne wünsche ich allen nichtorganisierten Kolleginnen und Kollegen einen „besinnlichen“ Jahresausklang.

RI/LG Volker Brandt, Lübeck

entnommen: Info 4/96 des LV Schleswig-Holstein

Günstige Kredite
für Beamte auf Lebenszeit!
Festzins über die gesamte Laufzeit!
Auszahlungsbetrag zur freien Verfügung!
Auch zur Ablösung teurer Altkredite!
Keine dinglichen Sicherheiten erforderlich!
Keine zusätzlichen Vermittlungskosten!
Keine Vertreterbesuche!
Außerdem: Günstige Baufinanzierungen!
Günstige Kredite für Angestellte im ö. D.!

Beamtenkreditvermittlung
Günther Rataiczak
Am Knittelberg 39 • 76229 Karlsruhe
Fax: 0721/94866-28

Jetzt Angebot anfordern!
0130-723433
Zum Nulltarif!

KALOS Akten- und Dokumentenkästen

Größe 32 x 22,5 x 15 cm, Seiten- oder Vorderwand herabklappbar, aus 1,7 mm stabiler Pappe mit schwarzem Kunstlederpapier bezogen, Originalverpackt zu 10 oder 20 Stück, DM 10,90 pro Kasten. Sonderanfertigungen sind möglich!

Lederwarenfabrik Kuno Proß KG • KALOS
Holler Str. 12, Postf. 1446, 95104 Rehau, Tel. 09283/1214, Fax 09283/3401

Ein Plädoyer für unsere Zukunft

Die Anklage lautet:

Der Wald stirbt. Schon jeder vierte Baum in deutschen Wäldern weist deutlich erkennbare Schäden auf. Wichtigste Gefahrenquelle: Die von uns Menschen verursachte Luftverschmutzung. Das bedeutet: Wir müssen unser Verhalten sofort umstellen. Sonst werden besonders die nachfolgenden Generationen unter den Folgen des Waldsterbens zu leiden haben.

Angeklagt sind wir alle:

Denn jeder von uns muß mehr Verantwortung übernehmen. Nur so ist der Wald zu retten.

Die Verteidigung sagt:

Die Anschuldigungen treffen zu. Aber es gibt Wege in eine lebenswerte Zukunft: beispielsweise durch eigenes verändertes, umweltbewußteres Verhalten. Und wir helfen der Stiftung Wald in Not.

Die Gutachter führen auf:

Die Stiftung Wald in Not ist ein Gemeinschaftswerk zur Rettung des Waldes: Sie informiert, klärt auf und leitet zu einem umweltbewußten und waldfreundlichen Handeln an. Außerdem fördert die Stiftung Wald in Not Forschung und Entwicklungsvorhaben zur Einführung umweltfreundlicher Technologien.

Das Schlußplädoyer:

Die Stiftung Wald in Not ist auf vielseitige Unterstützung angewiesen. Sie finanziert sich ausschließlich aus Spenden der Bevölkerung und der Wirtschaft. Und aus Bußgeldern. Füllen Sie weise Urteile – auch zugunsten des deutschen Waldes.

Das Urteil:

Wir alle werden verurteilt, mehr für den Waldschutz zu tun. Zum Beispiel, indem wir die Arbeit der Stiftung Wald in Not durch Bußgelder unterstützen. Denn sie ist auf diese Zuwendungen dringend angewiesen. Schließlich gibt es beim Waldsterben keine mildernden Umstände.

Ohne Wald gibt es keine Zukunft.

Informationen erhalten Sie bei:



STIFTUNG WALD IN NOT

Mirbachstraße 2 • 53173 Bonn
Bußgeldkonto: Sparkasse Bonn
Kto.: 52 530 • BLZ: 380 500 00

Rechtskundeunterricht

Durch die in 1996 bestehende Haushaltssperre waren sämtliche Kosten für den Rechtskundeunterricht in 1996 erfaßt, da der Unterricht in dem ersten Schulhalbjahr erteilt wird. Der Hauptideatrat hat erreicht, daß demnächst der Rechtskundeunterricht im zweiten Schulhalbjahr erteilt werden kann, so daß der Unterricht noch im laufenden Schuljahr ab Februar 1997 beginnen kann. Hierzu war die Änderung eines Erlasses erforderlich, der den Rechtskundeunterricht nur für die zweite Schuljahreshälfte zuläßt. Die Haushaltsmittel aus 1996 wurden nach 1997 übertragen. Künftig soll der Unterricht immer im zweiten Schulhalbjahr erteilt werden. In Schulen des OLG-Bezirks Köln ist es gleichwohl gelungen, den Unterricht wie bisher zu erteilen, weil die Unterrichtsverpflichtung bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssperre begründet worden war.

Die Verwechslung von Äpfeln mit Birnen

Der Direktor des Landtages und der Generalstaatsanwalt

Ende September 1996 stellte die CDU-Fraktion im Landtag NW den Antrag, „auch in NW auf den Status des politischen Beamten bei der Generalstaatsanwaltschaft zu verzichten und damit die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu verbessern“.

In der Plenarsitzung vom 10. 10. 1996 begründete MdL Maria-Theresia Opladen (CDU) diesen Antrag, durch den die Bemühungen des JM Dr. Behrens, die Justiz bis 2003 zu modernisieren, unterstützt werden sollten. Dazu gehören auch – so führte sie aus – strukturelle Veränderungen, und deshalb sollten die Generalstaatsanwälte aus dem Katalog der politischen Beamten gestrichen werden. Denn diese bekleiden nach § 31 BRRG ein Amt, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Zielen und Ansichten der Regierung stehen müssen. Staatsanwälte seien aber Organe der Rechtspflege und ebenso wie Richter nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet.

MdL von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sprachen sich gegen den Antrag aus. JM Dr. Behrens äußerte zum Abschluß seiner Ausführungen, durch eine Streichung der Generalstaatsanwälte aus dem

§ 38 LBG könne die sachliche Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft nicht gestärkt werden. Einstimmig wurde der Antrag an den Fachausschuß überwiesen, wo die abschließende Beratung in öffentlicher Sitzung erfolgen solle.

Der Rechtsausschuß tagte am 27. 11. 1996. Die Sprecher der drei Fraktionen beriefen sich auf ihre Ausführungen im Plenum; der der SPD-Fraktion meinte, wenn der Direktor des Landtages nach Ansicht aller drei Fraktionen zukünftig politischer Beamter sein solle, dann sei damit der Antrag der CDU hinfällig, und auch die Generalstaatsanwälte müßten politische Beamte sein. Der Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen erklärte ergänzend, er finde es absurd, daß die CDU diesen Antrag gestellt habe. Darauf erwiderte die Sprecherin der CDU, offensichtlich werde verkannt, daß Staatsanwälte Organe der Rechtspflege seien und deshalb nicht mit anderen leitenden Beamten verglichen werden könnten, man verwechsle Äpfel mit Birnen.

Der Antrag wurde sodann mit den Stimmen der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

In NRW wurde also zum wiederholten Male – nach erfolglosen Versuchen 1986 und 1987/88 – ein altes Anliegen des Verbandes erneut zurückgewiesen, obwohl

- die Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland bereits im Juni 1977 bei ihrer Jahrestagung einstimmig vorgeschlagen haben, daß kein Staatsanwalt politischer Beamter sein dürfe,
- in den im November 1978 beschlossenen Leitlinien des DRB (Nr. 31) die Unvereinbarkeit des Amtes des StA mit dem Status als politischer Beamter betont wird,
- die dafür vom Richterbund angegebenen Gründe nach wie vor gelten,
- die überwiegende Zahl der alten Bundesländer die GStAe aus dem Kreis der politischen Beamten ausgenommen hat,
- in den letzten zehn Jahren der Status der politischen Beamten bei den Generalstaatsanwaltschaften in mehreren Ländern, u. a. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, abgeschafft wurde,
- die herrschende Meinung (so Roxin, Festausgabe 150 Jahre StA Berlin, S. 24) diesen Status bei Staatsanwälten generell beseitigt sehen will,
- in der Literatur die Auffassung vertreten wird, es sei ein Prozeß gewohnheitsrechtlicher Derogation einer überholten, sachwidrigen Gesetzeslage in Gang gekommen; denn die langdauernde Übung, bei Regierungswechseln die Generalstaatsanwälte in den einzelnen Bundesländern nicht aus dem Amt zu entlassen, sei Ausdruck rechtlicher Skrupel,
- der Vorsitzende des Landesverbandes NW des DRB zuletzt im Mai 1993 mit guten Gründen die Abschaffung dieses Status bei den Generalstaatsanwälten gefordert hatte,
- es bei diesem Petition nicht nur um die Rechtsstellung einzelner Staatsanwälte in der Spitzenposition, sondern auch in Wahrheit um das Berufsbild und das öffentliche Ansehen eines jeden Staatsanwaltes geht,
- der Anschein politischen Einflusses auf die Strafverfolgung entsteht, wenn der oberste weisungsbefugte Staatsanwalt politischer Beamter ist.